

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Europäisches Management
(Master of Arts)**

Auf der Grundlage von § 19, 22 und 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 18 vom 29.4.2014, S. 1 ff.) in der Fassung vom 1. Juli 2015 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 18 vom 6.7.2015, S. 1 ff.) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau vom 11.4.2007, Amtliche Mitteilung 05/2007 i. d. F. 8.7.2015, Amtliche Mitteilung 16/2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau am 2.5.2016 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Europäisches Management erlassen:

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	2
§ 2 Allgemeiner Studienablauf	3
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs.....	4
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf	5
§ 8 Praxisphasen	6
§ 9 Abschlussthesis	6
§ 10 Abschlussprüfung.....	7
§ 11 Doppelabschlussabkommen	7
§ 12 Akademischer Grad	7
§ 13 Inkrafttreten	7

Es werden in dieser Studien- und Prüfungsordnung nur männliche Formen verwandt. Diese sind so zu verstehen, dass jeweils die männliche und die weibliche Form gemeint sind.

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Im Rahmen der fortschreitenden europäischen Integration wachsen neben den ökonomischen, rechtlichen, kommunikativen und organisatorischen Anforderungen vor allem auch die Ansprüche an die Managementfähigkeiten der Führungskräfte in Unternehmen, Verwaltungen und Organisationen auf verschiedenen administrativen europäischen und nationalen Ebenen. Der Master-Studiengang Europäisches Management hat das Ziel, diese Managementqualifikationen unter Berücksichtigung internationaler, insbesondere europäischer Ausprägungen und Besonderheiten auszubilden. Die Absolventen erwerben die Kenntnisse und Fähigkeiten für höhere Führungstätigkeiten in Wirtschaft, Verwaltung, Verbänden und Institutionen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Darüber hinaus erwerben die Absolventen die Kenntnisse und Fähigkeiten für anwendungsorientierte wissenschaftliche Tätigkeiten. Sie werden dazu befähigt, eigene Management-Methoden und -Konzepte zu entwickeln und diese zur Beschreibung, Analyse, Bewertung und Lösung ihrer Fragestellungen oder Probleme einzusetzen. Speziell werden neben der obligatorischen Aneignung fachbezogener fremdsprachlicher Fähigkeiten und interkultureller Kompetenzen die Befähigungen
- komplex und interdisziplinär zu denken,
 - mögliche Veränderungen rechtzeitig zu antizipieren und darauf flexibel, effizient und
 - effektiv zu reagieren,
 - mit Unsicherheit umzugehen,
- beispielsweise unbekannte Aufgaben, unbekannte Probleme oder Fragestellungen erfolgreich aufzuschließen und zu bearbeiten oder sich unbekannte Methoden zu eigen zu machen und diese mit Erfolg anwenden zu können entwickelt sowie vorhandene Problemlösungs- und Führungskompetenzen erheblich vertieft. Dies geschieht durch eine handlungsorientierte, praxisnahe, auf komplexe Transfer- und Problemlösungsleistungen ausgerichtete Ausbildung in den Lehrveranstaltungen, unterstützt durch eine entsprechende Projektarbeit in den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie durch gesonderte Projekte und Fallstudien. Dabei werden aktuelle Ereignisse vornehmlich in Wirtschaft und Management in nationalem, europäischem und globalem Kontext einbezogen, internationale – insbesondere europäische – Veränderungen in der Wirtschaft beachtet sowie Risiken in den Bereichen der Wirtschaft, des Rechts und des Verhaltens von Mitarbeitern, Kunden, Geschäftspartnern, Organisationen usw. berücksichtigt. Die Absolventen des Master-Studiengangs Europäisches Management (M.A.) erwerben somit die Kenntnisse und Fähigkeiten für höhere Führungstätigkeiten in Wirtschaft, Verwaltung, Verbänden und Institutionen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Darüber hinaus erwerben die Absolventen die Kenntnisse und Fähigkeiten für anwendungsorientierte wissenschaftliche Tätigkeiten. Beispielsweise werden sie dazu befähigt, im Bedarfsfall eigene Management-Methoden und -Konzepte zu entwickeln und diese zur Beschreibung, Analyse, Bewertung und Lösung ihrer Fragestellungen oder Probleme einzusetzen.

- (2) Lehre und Studium dienen der Ausbildung von qualifizierten Wirtschaftswissenschaftlern für die angewandte Forschung im Bereich des Europäischen Managements und der Vorbereitung der Studierenden auf die künftige berufliche Tätigkeit in Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung unter ständiger Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und sollen ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur berufsfeldorientierten Forschung, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und verantwortungsbewusstem, effizienzorientiertem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat befähigt werden. Das Master-Studium führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.
- (3) Zur Erreichung dieser Zielstellung ist neben der Ausbildung in hochspezialisiertem und hochqualifiziertem Anwendungswissen auch die Ausbildung in internationaler Führungskompetenz und im Führungsmanagement berücksichtigt.
- (4) In Hinblick auf die internationale Ausstrahlung nationaler Bildungssysteme wird die Transparenz der Inhalte und der Abschlüsse gewährleistet.
- (5) Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird den Kandidatinnen und Kandidaten der akademische Grad „Master of Arts“ in Europäischem Management verliehen, der ihre akademische Ausbildung bestätigt.

§ 2

Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

§ 3

Kooperierende Partner des Studiengangs

Der Studiengang kooperiert mit folgenden Partnern:

- University of Applied Sciences Salzburg, Austria
- VIVES University College (South), Belgium
- Universidade do Estado de Santa Catarina (UDESC) Florianópolis, Brazil
- Angel Kanchev University of Ruse in Bulgaria
- Zhejiang Gongshang University Hangzhou, China
- Beijing University of Post and Telecommunication, China
- Technical University of Liberec, Czech Republic
- School of Business Administration in Karvina, Czech Republic
- Karelia University of Applied Sciences, Joensuu, Finland
- Université des Sciences et Technologies de Lille (Lille 1), France
- IUT de Roanne - Université Jean Monnet de Saint-Etienne, France
- Eszterházy Károly Hochschule in Eger, Hungary
- Mykolas Romeris Universität, Lithuania

- HAN University of Applied Sciences (Arnhem Business School), Netherlands
- Karol-Adamiechki-Universität of Economics Katowice, Poland
- Gdansk School of Banking, Poland
- Poznan School of Banking, Poland
- Instituto Politécnico de Bragança, Portugal
- Staatliche Polytechnische Universität St. Petersburg, Russia
- Universidad D Córdoba, Spain
- Universität Politècnica de Catalunya (UPC), Euncet Business School, Spain
- Eger University Izmir, Turkey

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
 - Vollzeitstudium
 - Teilzeitstudiumangeboten.

§ 5

Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 4 Semester im Studientyp Vollzeitstudium. Im Studientyp Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit gegenüber dem Vollzeitstudium um je ein Semester pro Semester, das in Teilzeit studiert wird.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich im Wintersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch den Studienplänen des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.
- (4) Die in § 7 und § 8 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel vom Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

Zugangsberechtigt für ein Master-Studium Europäisches Management sind grundsätzlich alle Absolventen, die bereits über einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor) verfügen. Näheres regelt die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Europäisches Management.

§ 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist konsekutiv und modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credits und Noten vergeben werden. Für alle Module im Master-Studiengang werden insgesamt 120 Credits vergeben.
- (2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:
 - a) Das erste bis dritte Semester besteht aus einem theoretischen Studienabschnitt von jeweils 15 Wochen.
 - b) Das vierte Semester besteht aus dem Master-Seminar und der Anfertigung der Master-Thesis.
- (3) Durch Beschluss des Fachbereichsrates können die im Studienplan ausgewiesene Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltung aus zwingenden Gründen im Einzelfall abgeändert werden.
- (4) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss der theoretischen Studienabschnitte dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan.
- (5) Eine Spezialisierung wird nur eröffnet, wenn sich ausreichend Hörer in Listen eingeschrieben haben. Über weitere Regularien entscheidet der Fachbereichsrat.
- (6) Die Wahl der Wahlpflichtmodule für das 1. und 2. Semester erfolgt durch Einschreibung innerhalb der ersten beiden Vorlesungswochen des 1. Semesters. Ein Rücktritt von der Einschreibung oder ein Wechsel ist nach Ablauf der vorgenannten Frist nicht möglich.
- (7) Die Wahl der Wahlpflichtmodule des 3. Semesters erfolgt durch Einschreibung innerhalb der fünften und sechsten Vorlesungswoche des 2. Semesters. Ein Rücktritt von der Einschreibung oder ein Wechsel ist nach Ablauf der vorgenannten Frist nur dann möglich, wenn das entsprechende Modul auf Grund der Unterschreitung einer vom Fachbereichsrat Wirtschaft, Informatik, Recht festzulegenden Mindestbelegungszahl nicht angeboten wird. Ändert sich daraufhin das Angebot an Wahlpflichtmodulen, ist eine Neueinschreibung der betreffenden Studierenden möglich und erforderlich.
- (8) Die Regularien für die Wahlpflichtmodule des 3. Semesters gelten auch für die Wahlfachbereichsübergreifender Wahlmodule des 3. Semesters, sofern sie der Leitidee des Studiengangs entsprechen. Die Mindestbelegungszahl ist durch die entsprechenden Fachbereichsräte festzulegen.
- (9) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind im Zusammenhang mit Wiederholungsprüfungen zulässig.
- (10) Jedes Modul wird anhand einer Modulbeschreibung detailliert beschrieben. Die darin vorgegebenen Lernziele und Prüfungsformen sind für das jeweilige Modul verbindlich. Die Prüfungsart „Multiple Choice“ ist zulässig, darf aber nur maximal 50 % einer Prüfungsleistung ausmachen.

- (11) In begründeten Fällen ist für Studierende ein einmaliger Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium möglich; ein Wechsel ins Vollzeitstudium ist nur bedingt (s. Abs. 0) möglich. Der Antrag auf Wechsel ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Vorsemesters unter Angabe von Gründen an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu richten, die Gründe sind zu belegen.
- (12) Der Wechsel vom Teilzeitstudium ins Vollzeitstudium ist einmalig möglich, und nur dann, wenn die Erstimmatrikulation in das Teilzeitstudium erfolgte. Grundsätzlich erfolgt der Wechsel generell nur zum Wintersemester und frühestens nach dem zweiten Teilzeitsemester. Der Einstieg ins Vollzeitstudium wird nur gewährt, wenn alle Module der Vorsemester erfolgreich abgeschlossen wurden. Der Antrag auf Wechsel ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Vorsemesters an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu richten.
- (13) Studierende haben die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandssemesters. In der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters vor Antritt des Auslandssemesters ist auf Initiative des Studierenden ein Learning Agreement durch den Studiengangsprecher schriftlich zu bestätigen. Das akademische Auslandsamt ist durch den Studierenden einzubeziehen.

§ 8 Praxisphasen

Entfällt.

§ 9 Abschlussthesis

- (1) Im vierten Semester ist die Master Thesis anzufertigen. Die Master Thesis ist eine Prüfungsleistung, weswegen sich ihr Bearbeitungszeitraum im Teilzeitstudium nicht verlängert. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt. Eine Gruppenarbeit ist auf zwei Kandidaten beschränkt.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum für die Master Thesis beträgt 18 Wochen. Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden, jedoch maximal um vier Wochen.

§ 10 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung setzt die erfolgreichen Abschlüsse der Lehrgebiete laut Studienplan und die erfolgreiche Anfertigung der Master Thesis voraus und wird als mündliche Prüfung zur Master Thesis durchgeführt.

§ 11 Doppelabschlussabkommen

- (1) Ein Doppelabschluss (Double Degree) über diesen und einen anderen, ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule wird verliehen, wenn ein entsprechendes Doppelabschlussabkommen mit der anderen Hochschule vorliegt.
- (2) Die Verleihung des Doppelabschlusses setzt voraus, dass dieser Studiengang und mindestens ein Studienjahr in dem anderen, ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regelt das Doppelabschlussabkommen.

§ 12 Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2016.

Wildau, 16.09.2016



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident

Anhang
Studienpläne

Europäisches Management (MA) / Vollzeit / Teilzeit

gültig ab WS 2016/17

FBR 13.06.2016

Module	V	Ü	L	P	S	ges.	WS			SS			WS			SS			
							1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			
							SWS	PF	CP	SWS	PF	CP	SWS	PF	CP	SWS	PF	CP	
International Business (3 aus 4/5)																			
International Financial Management						12	4	KMP	5	4	KMP	5	4	KMP	5				
Management Accounting/ International Accounting						12	4	FMP	5	4	FMP	5	4	FMP	5				
International Human Resources Management						12	4	FMP	5	4	FMP	5	4	FMP	5				
International Marketing Management						12	4	FMP	5	4	FMP	5	4	FMP	5				
International Business Project						8				4	SMP	5	4	SMP	5				
Management																			
Project Management in Europe						4	4	SMP	5										
Negotiations and Conflict Management						4				4	FMP	5							
European Competences																			
European Public Policy						4	4	FMP	5										
European Economic Policy						4				4	FMP	5							
European Identities						8	4	SMP	5	4	SMP	5							
Ergänzungsmodule (3/4 aus 8)																			
Decision Making and Operations Research						4							4	FMP	5				
International Taxation						4							4	FMP	5				
Risk Management						4							4	FMP	5				
Corporate Social Responsibility (CSR)						4							4	FMP	5				
European Public Affairs Management						4							4	FMP	5				
European Labor Law						4							4	FMP	5				
International Commercial Mediation						4							4	FMP	5				
International Business Law						4							4	FMP	5				
Summe der Semesterwochenstunden	0	0	0	0	0	72	24			24			24			0			
Summe Credits Lehre						90			30			30			30				0
Credits f. prakt. Studienabschnitte						0													
Credits f. Masterarbeit						30													30
Credits f. Kolloquium						0													
Summe Credits						120			30			30			30				30

V Vorlesung
 Ü Übung
 L Labor
 P Projekt
 S Seminar

WS Wintersemester
 SS Sommersemester
 SWS Semesterwochenstunden
 PF Prüfungsform
 CP Creditpoints

FMP Feste Modulprüfung
 SMP Studienbegl. Modulprüfung
 KMP Kombination der Prüfungsleistungen

